

Statuten



Stolzestrasse 23, 8006 Zürich
044 361 92 44, www.kita-riedtli.ch

1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «KiTa Riedtli» besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und verfolgt keine bestimmte psychologische Richtung.

2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte (KiTa) in Zürich.

Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 14 Wochen - in der Regel bis zum Kindergarteneintritt - eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden.

3.1 Aktivmitglieder

Eltern, deren Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden, sind Aktivmitglieder des Vereins. Dabei gelten beide Elternteile zusammen als ein Mitglied. Daneben können auch Personen, welche den Verein aktiv unterstützen wollen, Aktivmitglieder werden.

Jedes Aktivmitglied hat sich nach Absprache oder nach speziellem Pflichtenheft an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen. Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Leistungen von Aktivmitgliedern ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

Aktivmitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

3.2 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen, können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

3.3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen. Diese erfolgt in der Regel mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Eine einmalige Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder von Fr. 150.- je Kind, das in der KiTa Riedtli betreut wird (der ordentliche Mitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr entfällt in diesem Fall)
- Mitgliederbeiträge (Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge), der maximale Beitrag beträgt Fr. 100.-
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Revisorinnen

7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen, Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr. Beschlussfassung über die auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Eltern- und Mitgliederbeiträge und des Reglements.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus durch eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder angekündigt werden.
- Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen und wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die KiTa-Leitung ist beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die KiTa-Leitung übertragen.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

9 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10 Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorin hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12 Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft.

Zürich, 22. April 2013